

- 2) daß die Gehaltsstufen der Feuermänner auf den Jahresbetrag von 200 Thalern bis 240 Thalern vom 1. April d. J. an zu normiren, die Eintheilung der Feuermänner in diese Gehaltsklassen aber, vorbehaltlich eines weiteren Berichts bei Aufmachung des nächstjährigen Budgets, der Löschdeputation zu überlassen sei.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Mai 1871.

### 1. Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlaß des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Areal.

Da seit dem 1. Januar 1871 der zwischen der Krone Preußen und dem Senate wegen Erweiterung des Bremerhavendistricts abgeschlossene Vertrag vom 8. December 1869 in Kraft getreten ist, auch eine Festsetzung der neuen Grenze stattgefunden hat, so scheint es, um etwa entstehende Zweifel zu beseitigen, erforderlich formell festzustellen, daß das für Bremerhaven geltende Recht auch in den neu erworbenen Gebietstheilen Anwendung finde. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, sich damit einverstanden zu erklären, daß durch ein Gesetz diese Ausdehnung ausgesprochen werde. Dabei wird es sich empfehlen, bei der Fassung desselben das durch den Staatsvertrag vom 25. Mai 1861 erworbene Areal und einige sonstige kleinere Erwerbungen zu berücksichtigen. Es versteht sich von selbst, daß durch diese Gesetzesbestimmung die bereits erworbenen Rechte und namentlich die in dem Staatsvertrage den Eigenthümern der abgetretenen Ländereien vorbehaltenen Rechte nicht berührt werden, und dürfte daher mit Rücksicht auf das Proclam vom 24. Mai 1827, die Einführung Bremischer Gesetze zu Bremerhaven betreffend, der Erlaß der in dem anliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen genügen.

### 2. Medicinalordnung.

Die für Entwerfung einer Medicinalordnung niedergesetzte Deputation hat einen zweiten Bericht nebst Gesetzentwurf überreicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

### 3. Verlegung der Begräbnißplätze.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben den ihm von seiner Justizcommission über die stadt Bremischen Begräbnißanstalten erstatteten Bericht zugehen, aus welchem sie die gewünschte Auskunft über das communale, kirchliche und finanzielle Verhältniß derselben wird entnehmen können.

Auch hat er, dem weiteren Antrage der Bürgerschaft entsprechend, die Deputation wegen der Bürgerweide beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten, ob die von der altstädtischen Begräbnißanstalt für die Anlage eines neuen Begräbnißplatzes in Aussicht genommene Verwendung eines Theils der Weide angemessen erscheine, und theilt den erhaltenen Deputationsbericht der Bürgerschaft gleichfalls in der Anlage mit, indem er sie zugleich auffordert, sich nunmehr über seinen Antrag vom 10. März zu erklären.

### 4. Eisbrechdampfer.

Die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen hat den ihr aufgetragenen Bericht wegen Anschaffung eines Eisbrechdampfers erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft mittheilt.

Anlage I.

Anlage II  
mit Unter-Anlage.

Anlage III.

Anlage IV.

Anlage V.

**Anlage I.**

zur Mittheilung des Senats  
vom 19. Mai 1871.

**E n t w u r f.**

Obrigkeittliche Verordnung, die Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlaß des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Areal betreffend.

Mit Zustimmung der Bürgerschaft verordnet der Senat hiedurch, daß in den Theilen des Bezirks von Bremerhaven, welche seit dem Staatsvertrage vom 11. Januar 1827 zu verschiedenen Zeiten zur Vergrößerung des dortigen Areals mittelst Abtretung von Hannover und Preußen erworben und zu dem ursprünglichen Bezirk neu hinzugekommen sind, alle Bremischen Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen in gleicher Weise wie sie in dem älteren Theile des Amtsbezirks gelten, zur Anwendung kommen sollen.

Alle auf dem neu erworbenen Gebiete bis dahin geltenden Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben; indeß bleiben die unter der frühern Gesetzgebung erworbenen Privatrechte einem Jeden vorbehalten.

Auch werden die Bestimmungen der Staatsverträge, mittelst welcher die fraglichen Gebietstheile erworben sind, durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1871. und publicirt

**Anlage II.**

zur Mittheilung des Senats  
vom 19. Mai 1871.

**Zweiter Bericht**

der Deputation für Entwerfung einer Medicinalordnung.

Seitdem die Deputation im Jahre 1866 ihren ersten Entwurf einer Medicinalordnung eingereicht hat, haben die Verhältnisse, welche für die Organisation des öffentlichen Medicinalwesens überhaupt und für den Inhalt eines solchen Gesetzes im Einzelnen maßgebend sind, in solcher Weise sich geändert, daß auf eine völlige Umarbeitung des Entwurfs Bedacht genommen werden mußte. Es konnte nicht mehr bloß darum sich handeln, in Gemäßheit des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 4./6. März 1868 die Abänderungsvorschläge der bürgerschaftlichen Commission in Erwägung zu ziehen; auch deren Voraussetzungen waren zum großen Theil hinweggefallen. Vielmehr mußten jetzt die am 21. Juni 1869 publicirte deutsche Gewerbeordnung mit ihren, auch in die Ausübung der Heilkunde tief eingreifenden Neuerungen, die auf Medicinalpersonen bezüglichen Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs und, was die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege betrifft, die Vorschläge der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte sowie die durch sie veranlaßten Verhandlungen im Reichstage berücksichtigt, endlich erwogen werden, in welcher Form die nach dem Antrage des Senats vom 27. December 1867 neu eingeführte Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege in den medicinalpolizeilichen Organismus einzufügen sein möchte.

Aus der nach diesen verschiedenen Richtungen sich bewegenden Berathung ist der anliegende neue Gesetzentwurf hervorgegangen, der eine andere Organisation der Behörden zur Grundlage, die Einzelbestimmungen des frühern Entwurfs aber um mehr als die Hälfte abgekürzt hat.

Der Reichstag hat bekanntlich verschiedene Petitionen, welche die öffentliche Gesundheitspflege zum Gegenstande haben, dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen überwiesen, einen Gesetzentwurf über die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege im ganzen Bundesgebiet vorzulegen. Dabei ist jedoch nicht von der Ansicht ausgegangen, daß es Aufgabe der Reichsgesetzgebung sei, eine solche Verwaltung im Einzelnen zu regeln; vielmehr solle die Selbstverwaltung der Einzelstaaten auch auf gesundheitspolizeilichem Gebiet nicht ohne Noth beschränkt werden dürfen, daher es wesentlich nur darauf ankomme, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und practischer Erfahrungen bundesgesetzlich für den gesammten Umfang des Bundes zu verwerthen und eine Centralstelle zu schaffen, welche dafür Sorge trage, daß solche Ergebnisse, insonderheit eine, auf Grund einer allgemeinen Statistik der Gesundheitsverhältnisse zu gewinnende bessere Kenntniß der erfahrungsmäßig zur Verbesserung dieser Verhältnisse dienlichen Einrichtungen überall nutzbar gemacht, namentlich den Maßregeln zur Verhütung oder Beschränkung ansteckender Krankheiten ein wirklicher Erfolg durch gleichmäßige Ausführung in allen Ländern des Bundes gesichert werde.

Eine solche Centralstelle, wenn für das ganze Reich eingeführt, wird eine zweckmäßige Organisation medicinalpolizeilicher Landesbehörden nicht ausschließen, sondern voraussetzen.

Die Deputation hat sich in der Ueberzeugung vereinigt, daß, der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft unvorgreiflich, auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung mehr wie bisher eine dauernde Mitwirkung gesetzlich gesichert werden müsse.

Der anliegende Entwurf läßt zunächst der mit der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung des gesammten Medicinalwesens beauftragten Medicinalcommission des Senats, von deren Verfügungen verfassungsmäßig der Recurs an den Senat geht, für alle Angelegenheiten, die eine sachverständige Behandlung erfordern, den Gesundheitsrath beigeordnet sein, der seit seiner Einsetzung durch das Gesetz vom 4. Juli 1838 als eine zweckmäßige Institution sich bewährt hat und fortan wesentlich aus der Wahl der Berufsgenossen hervorgehen soll. (§§. 6. 7). Die Dauer des Amtes für die künftig aus solcher Wahl hervorgehenden Mitglieder ist auf zehn Jahre beschränkt. Den in dem früheren Entwurf ausgesprochenen Gedanken, die Commission und den Gesundheitsrath zu einem Collegium zu vereinigen, hat die Deputation bei nochmaliger Erwägung auch im Blick auf den bisherigen Geschäftsgang als unpractisch aufgegeben. Einerseits können verfassungsmäßig obrigkeitliche Handlungen nur von der Commission vorgenommen werden, andererseits handelt es sich in den Fällen, in welchen jener Entwurf das Collegium zusammentreten läßt, wesentlich um technische Fragen, deren Berathung am einfachsten wie bisher dem Gesundheitsrath allein überlassen bleibt. Jede in der Natur der Sache liegende Nothigung oder Zweckmäßigkeit wird von selbst zu einem gemeinschaftlichen Berathen oder Handeln führen.

Zur Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitszustandes, zur Anregung und Vorbereitung allgemeiner Reformen erweitert sich die Commission und der Gesundheitsrath durch den Hinzutritt von sechs bürgerlichen Mitgliedern zu einer dauernden „Sanitätsbehörde“ etwa mit demselben Wirkungskreise für das Bremische Staatsgebiet, welcher der Bundescentralstelle für das Reich zugedacht ist. Die Verfassung einer Deputation, wie diese zu gleichem Zwecke vorübergehend besteht, dürfte sich für eine solche Behörde nicht eignen. Ihr muß durch die Medicinalcommission die Kenntniß des Bestehenden, durch den Gesundheitsrath die unmittelbare Anregung und Mitwirkung aus sachverständigen Kreisen zugeführt werden; und eine recht nutzbare Verwerthung der Theilnahme bürgerlicher Mitglieder setzt voraus, daß die Wahl derselben nicht auf Mitglieder der Bürgerschaft beschränkt, daß vielmehr der Kreis der Wählbaren auf alle zu dieser besondern Wirksamkeit vorzugsweise geeigneten Bürger erweitert und die Amtsdauer eines Jeden nicht unter sechs Jahren bestimmt werde. Die dauernden, dieser Behörde gestellten Aufgaben erheischen eine

Continuität der in derselben gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen, die mit einem zu häufigen Wechsel ihrer Mitglieder sich nicht verträgt.

Diese Aufgaben kann übrigens das Gesetz nur allgemein bezeichnen. Die Gegenstände im Einzelnen, auf die sie ihr Augenmerk wird zu richten haben, auszuwählen, bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen, nur daß sie zunächst die von der Deputation begonnenen Arbeiten thunlichst zu einem Abschluß zu bringen haben wird. Ebenso wird es ihre Sache sein, die Maßregeln anzuordnen oder zu veranlassen, welche erforderlich sind, eine umfassende und genaue Statistik der Gesundheitsverhältnisse im Bremischen Staat aufzustellen. In das Budget dieser Behörde dürfte, was hier nur vorläufig bemerkt sein mag, auch ein mäßiger Posten für die bestehende Physicatsbibliothek aufzunehmen sein, die mit den bisherigen Prüfungsgebühren die Mittel ihrer nothwendigen Unterhaltung verloren hat.

Für die Aufrechthaltung der sanitätspolizeilichen Ordnung Sorge zu tragen, die Uebertretungen derselben zu verfolgen und die in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen auszuführen, ist der jetzt näher beschriebene Wirkungskreis des Medicinalamtes, das für die Stadt Bremen und das Landgebiet einem Mitgliede der Polizeidirection, in den Hafenstädten den dortigen Aemtern zugewiesen wird. Den Medicinalämtern sind zunächst zu sachverständiger Hülfe bei der Ausführung ihrer sanitätspolizeilichen Aufgaben Polizeiarzte beigeordnet, in Bremen nach dem Bedürfnis, welches sich bei der fortwährend wachsenden Ausdehnung der Stadt schon jetzt herausgestellt hat, zwei. In Vegesack hat zwar bisher ein solcher Beamter gefehlt; er wird aber, wenn den heutigen Anforderungen an die öffentliche Gesundheitspflege genügt werden soll, nicht entbehrt werden können, zumal die Polizeiarzte in den Hafenstädten auch die dort vorfallenden Physicatsgeschäfte und gerichtsarztlichen Functionen, in Vertretung des Gesundheitsraths bezw. des Gerichtsarztes, in der Regel wahrzunehmen bestimmt sind. Für die Stadt Bremen einschließlich des Landgebiets, hat die Deputation, gestützt auf Wissenschaft und Erfahrung eine Trennung der letztgedachten beiden Aufgaben für geboten erachtet. Sowohl die gerichtliche Medicin als die öffentliche Gesundheitspflege sind heutiges Tages zu so umfassenden Wissenschaftsgebieten geworden, daß die zu ihrer Ausübung in einem größern Wirkungskreise erforderliche Kenntniß und Erfahrung selten in einer Person vereinigt zu finden ist. Es wird daher die Anstellung eines besonderen Gerichtsarztes empfohlen, dessen Amtsthätigkeit der §. 17 beschreibt. Aber auch sämtliche Physicatsgeschäfte einem einzelnen Beamten zu übertragen, ist aus folgenden Gründen Anstand genommen. Diese Geschäfte werden mehr und mehr, mit den Ansprüchen, die man an die öffentliche Gesundheitspflege zu stellen begonnen hat, sich steigern; sie würden die Thätigkeit eines Einzelnen dergestalt in Anspruch nehmen, daß demselben für eine Privatpraxis keine Zeit gelassen werden dürfte. Dem entsprechend würde diese Stellung mit einem sehr hohen Gehalt ausgestattet werden müssen. Aber auch abgesehen von dieser finanziellen Rücksicht würde eine, doch immerhin mögliche Fehlwahl, wenn sie nicht gerade die Entlassung rechtfertigen könnte, die öffentlichen an dieses Amt sich knüpfenden Interessen, besonders negativ, mit großer Gefährdung bedrohen; auch liegt die Besorgniß nicht fern, daß die selbstständige Thätigkeit eines Einzelnen auf diesem Gebiet nicht immer in den Grenzen sich erhalten möchte, die ein wichtiges Verhältniß zu andern Behörden, insonderheit zum Gesundheitsrath, festzuhalten gebietet.

Von solchen Bedenken würde keine Rede sein, wenn es sich als ausführbar erwiese, die Physicatsgeschäfte nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Gesundheitsraths auf die einzelnen Mitglieder derselben dergestalt zu vertheilen, daß dem Medicinalamte die sachverständige Hülfe für jeden einzelnen Fall in raschem Geschäftsgange gesichert wäre. Der Gesundheitsrath selbst hat eine solche Anordnung als durchaus ausführbar empfohlen, wie denn dieselbe auch bereits seit dem Ableben des Herrn Physicus Dr. Heinesen einstweilen ins Leben getreten ist; und die Deputation hält die mit ihr verknüpften Vortheile für zu erheblich, als daß es nicht rathsam sein sollte, erst eine längere Erfahrung über ihren Werth entscheiden zu lassen. Sollte sie als unpractisch sich erweisen, so würde jederzeit auf die Anstellung eines Physicus zurück zu kommen sein, während mit dieser ein vorläufiger Versuch nicht würde gemacht werden können.

Bei der  
berufenen Gesundheits-  
die Deputation ar-  
vom 7. Septembe-  
deswegen eine Poli-  
zu stellen. Der Be-  
wo jetzt ein Physicu-  
Gehalt angesetzt ist,  
gelegt werden können.  
Vorstand der Straf-  
gerichtsärztliche Thä-  
der Gerichtsbescheide.  
jährlich betragen v-  
200 Thaler zu be-  
Die übrig-

erigung nicht be-  
gefunden haben,  
zum Theil auch

Nur über  
in Gemäßheit d-  
jährliche Summ-  
von allen Apo-  
ist noch folgen-  
cessionsgebüh-  
diese Abgabe bu-  
auf künftig neu-  
auf den Wegfall  
des Apotheker-  
Die Depu-

wurf einer Med-  
Gesundheitsrath-  
den Wegfall der

zur Anlage II de-  
vom

Vor-

Zur  
besteht die S-  
und Einrichtung  
auf die Vorbe-  
Verbesserung  
möchten, ihr  
berathen, diese  
geeignete Ver-  
Sie ha-  
verhältnisse des

Was die Gehalte der Mitglieder des jetzt zu einer erweiterten Thätigkeit berufenen Gesundheitsraths und der Medicinalbeamten (§§. 16, 17) betrifft, so giebt die Deputation anheim, das Gehalt der ersteren, aus den bereits in ihrem Bericht vom 7. September 1866 hervorgehobenen Gründen auf jährlich 250 Thaler, sodann dasjenige eines Polizeiarztes in Bremen auf 250 Thaler, in Begeß auf 100 Thaler zu stellen. Der Beschluß über das Gehalt eines Polizeiarztes für Bremerhaven, wo jetzt ein Physicus für die im §. 16 bezeichnete Thätigkeit mit 500 Thalern Gehalt angestellt ist, wird füglich bis zu einer, dereinst eingetretenen Vacanz ausgesetzt werden können. Nach der, auf diese Veranlassung nicht wohl zu ändernden Vorschrift der Strasproceßordnung §§. 222, 253 gebührt dem Gerichtsarzt für jede gerichtsärztliche Thätigkeit eine besondere, den Umständen angemessene Vergütung aus der Gerichtscasse. Dieselbe hat in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 150 Thaler jährlich betragen und mit Rücksicht auf sie dürfte das feste Gehalt auf jährlich 300 Thaler zu bestimmen sein.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs werden einer eingehenden Rectification nicht bedürfen. Soweit sie dieselbe nicht bereits in dem Bericht von 1866 gefunden haben, beruhen sie auf Reichsgesetzen, insonderheit der Gewerbeordnung, zum Theil auch dem Strafgesetzbuch.

Nur über die nicht wieder wie im §. 65 des früheren Entwurfs erwähnte, in Gemäßheit des Berichts der Finanzdeputation vom 3. November 1848 auf die jährliche Summe von 1170 Thalern festgestellte Abgabe, welche zu gleichen Theilen von allen Apotheken der Stadt entrichtet wird (Verhandl. v. 1848 S. 459. 460.) ist noch Folgendes zu bemerken. Nicht zwar unter dem bisherigen Titel einer Concessionsgebühr oder Apothekenpacht, wohl aber als besondere Gewerbesteuer könnte diese Abgabe bundesgesetzlich, (Gewerbeord. §§. 6, 29, 7 sub b) fortbestehen und auf künftig neu errichtete Apotheken der Stadt ausgedehnt werden. Mit Rücksicht auf den Wegfall ihres bisherigen Grundes und auf die sehr verminderte Einträglichkeit des Apothekergeschäfts glaubt aber die Deputation ihre Aufhebung empfehlen zu sollen.

Die Deputation erlaubt sich demgemäß zu beantragen: den beiliegenden Entwurf einer Medicinalordnung genehmigen und über die Gehalte der Mitglieder des Gesundheitsraths und der Medicinalbeamten in vorgeschlagener Maße sowie über den Wegfall der Abgabe von den städtischen Apotheken Beschluß fassen zu wollen.

(gez.) F. Donandt.

(gez.) H. Wilkens Dr.

#### Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats  
vom 19. Mai 1871.

### Entwurf einer Medicinalordnung.

#### I.

#### Von der öffentlichen Gesundheitspflege im Allgemeinen.

##### §. 1.

Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitszustandes im Bremischen Staat besteht die Sanitätsbehörde. Ihre Aufgabe ist, auf alle vorhandene Zustände und Einrichtungen, welche in sanitätspolizeilicher Rücksicht, insonderheit auch im Blick auf die Vorbeugung und Bewältigung epidemischer Krankheiten, der Abstellung und Verbesserung durch legislative oder allgemeine Verwaltungsmaßregeln bedürftig sein möchten, ihr Augenmerk zu richten, über die zweckmäßigen Mittel der Reform zu berathen, dieselben zuständigen Orts in Antrag zu bringen und das Publicum durch geeignete Veröffentlichungen zu belehren.

Sie hat zugleich für statistische Uebersichten der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse des Bremischen Staats unter Mitwirkung der Deputation für Bremische

Statistik Sorge zu tragen und Jahresberichte über den öffentlichen Gesundheitszustand und über den Fortgang der Anstalten für die öffentliche Gesundheitspflege an Senat und Bürgerschaft zu erstatten.

§. 2.

Die Sanitätsbehörde besteht aus der mit der obrigkeitlichen Beaufsichtigung des Medicinalwesens vom Senat beauftragten Commission desselben, aus sechs bürgerlichen Mitgliedern und dem Gesundheitsrath.

Die Bau- und Medicinalbeamten sind behufs Untersuchungen und Begutachtungen ihr zugewiesen. Sie kann einzelne Geschäfte an Sectionen übertragen und auch andere Sachverständige nach ihrem Ermessen zu Rathe ziehen.

Die erforderlichen Geldmittel, auch für die Medicinalverwaltung, werden ihr im Budget zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Die bürgerlichen Mitglieder werden von der Bürgerschaft gewählt. Ihre Wählbarkeit ist durch die Wählbarkeit zur Bürgerschaft bedingt. Alle Jahr geht eins dieser Mitglieder ab. Der Austritt der zuerst erwählten Mitglieder richtet sich nach dem Lebens-, der später erwählten nach dem Altersalter.

§. 4.

Die Sanitätsbehörde tritt an die Stelle der bestehenden Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege und hat zunächst die von derselben begonnenen Arbeiten zu übernehmen.

Ihre Versammlungen finden statt, so oft das vorsitzende Senatsmitglied es für erforderlich erachtet oder mindestens drei andere Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich darauf antragen.

II.

Von der Medicinalverwaltung.

1. Der Gesundheitsrath.

§. 5.

Der Medicinalcommission des Senats, als obrigkeitlicher Aufsichtsbehörde in Medicinalsachen, ist für technische Fragen der Gesundheitsrath beigeordnet.

Zu gemeinschaftlichen Berathungen mit demselben können von der Commission auch die Medicinalbeamten und andere Medicinalpersonen oder Sachverständige zugezogen werden.

§. 6.

Der Gesundheitsrath besteht aus fünf Aerzten und einem Apotheker.

Die Mitglieder desselben werden vom Senat auf Grund einer Wahlliste ernannt.

§. 7.

Die Wahlliste wird gebildet aus drei Candidaten, welche nach einer, auf Gutachten des Gesundheitsraths, von der Medicinalcommission festzusetzenden Wahlordnung von und aus den länger als drei Jahren immatriculirten (§. 23) Aerzten und den seit länger als drei Jahren zugelassenen Vorstehern Bremischer Apotheken zu wählen sind.

§. 8.

Die Mitglieder des Gesundheitsraths werden auf zehn Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt nach Maßgabe des Altersalters ein Mitglied aus.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt; auch kann nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung jedes Mitglied sowohl seiner Stelle entsagen als derselben aus Gründen des öffentlichen Wohls vom Senat enthoben werden.

§. 10.

Die Mitglieder des Gesundheitsraths werden auf die Erfüllung der ihnen nach der Medicinalordnung obliegenden Pflichten beeidigt, und beziehen ein gesetzlich festzusetzendes Honorar.

§. 11.

Dem Gesundheitsrath liegt die Wahrnehmung der Physicatsgeschäfte durch seine Mitglieder ob. Er hat Alles, was der öffentlichen Gesundheit förderlich oder zur

Verbesserung der be-  
schaffen dienlich sein  
auch unangefordert

In der Be-  
gebiet wird er der A-  
Schutzpocken-Immun-  
helfen in der Ausübung  
und Revisionen vornehmen

In medicinalg-  
Deputations zu erthe-  
reimten gemeinschaft-  
Im Uebrigen

zu entwerfende durch

Das Medic-  
Mitglieder der P-  
tragen.

Zu jeder  
Gesundheitsraths,  
zwei Polizeiarzte  
städten je ein Pol-  
Sämtlich  
werden.

Das Medi-  
heiten vom Senat  
ihm zugehenden A-  
Dasselbe be-  
licher Beziehung b-  
Gesundheitszustand  
vorgen. Insbesondere

1) auf Z-  
widerhandelnde  
rückfichtlich weld-  
Zuständigkeit de-  
strafung zu bring-

2) die Z-  
tigen und den A-

3) die ar-  
Gewässern oder  
ernachsenden Na-  
und Rißgruben  
liche Beschaffenheit

4) in Be-  
nahme von Deni-  
mentlich auch bei

derlichen Verbes-  
5) wider-

schreiten;

6) den  
gefährlichen St-

7) Sich  
Verbreitung im

8) die

Das Me-  
den Verwaltungs-

Verbesserung der bestehenden gesundheitspolizeilichen Anstalten, Einrichtungen und Vorschriften dienlich sein mag, fortwährend zu beachten und darüber geeigneten Falls, auch unaufgefordert, der Medicinalcommission zu berichten.

In der Beaufsichtigung der Apotheken und Heilanstalten im ganzen Staatsgebiet wird er der Medicinalcommission sachverständigen Beistand leisten, für die Schutzpocken-Impfung Sorge tragen, die Hebammen und geprüften ärztlichen Gehülfen in der Ausübung ihres Berufs überwachen und die erforderlichen Prüfungen und Revisionen vornehmen.

In medicinalgerichtlichen Fällen hat er auf Erfordern des zuständigen Gerichts Obergutachten zu ertheilen, welche stets nach Bestellung eines Referenten und Correferenten gemeinschaftlich zu berathen und festzustellen sind.

Im Uebrigen wird die Thätigkeit des Gesundheitsraths durch eine, von ihm zu entwerfende durch den Staat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

## 2. Die Medicinalämter und Medicinalbeamten.

### §. 12.

Das Medicinalamt in der Stadt Bremen und dem Landgebiet ist einem Mitgliede der Polizeidirection, in den Hafenstädten den dortigen Aemtern übertragen.

Zu sachverständiger Hülfe sind dem Medicinalamt in Bremen Mitglieder des Gesundheitsraths, nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung desselben, ferner zwei Polizeiarzte und ein Polizeithierarzt zugewiesen, den Polizeiamtern in den Hafenstädten je ein Polizeiarzt.

Sämmtliche Polizeibeamte können im Dienste des Medicinalamts verwendet werden.

### §. 13.

Das Medicinalamt ist ausführende Behörde für die in Medicinalangelegenheiten vom Senat getroffenen Anordnungen und für die von der Medicinalcommission ihm zugehenden Requisitionen.

Dasselbe hat im Allgemeinen für die Aufrechthaltung der in medicinalpolizeilicher Beziehung bestehenden Ordnung und für die Beseitigung der dem öffentlichen Gesundheitszustande seines Bezirks nachtheiligen oder Gefahr drohenden Zustände zu sorgen. Insbesondere liegt ihm ob:

1) auf Befolgung der bestehenden Medicinalverordnungen zu achten und Zuwiderhandelnde — sofern nicht Dienstvergehen von Medicinalbeamten in Frage stehen, rücksichtlich welcher der Medicinalcommission Anzeige zu machen ist — innerhalb der Zuständigkeit der Polizeibehörden zu bestrafen oder auf gerichtlichem Wege zur Bestrafung zu bringen;

2) die Beschaffenheit der öffentlich feilgebotenen Nahrungsmittel zu beaufsichtigen und den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern;

3) die aus Unreinlichkeit auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gewässern oder in und auf Privatgrundstücken dem öffentlichen Gesundheitszustande erwachsenden Nachtheile zu beseitigen, insonderheit Brunnen, Wasserabläufe, Cloaken und Mistgruben und ähnliche Einrichtungen untersuchen und deren gesundheitschädliche Beschaffenheit abstellen zu lassen;

4) in Beziehung auf gesundheitschädliche Wohnräume und andere zur Aufnahme von Menschen, namentlich in größerer Zahl, bestimmte Räumlichkeiten, namentlich auch bei Neu- oder Erweiterungsbauten, Aufsicht zu führen und zu erforderlichen Verbesserungen das Nöthige zu verfügen oder einzuleiten;

5) wider Solche, welche in unbefugter Weise die Heilkunde ausüben, einzuschreiten;

6) den unbefugten Verkauf von Arzneiwaaren, insbesondere von gesundheitsgefährlichen Stoffen und Fabrikaten zu überwachen und dawider einzuschreiten;

7) Sicherheitsmaßregeln in Beziehung auf ansteckende, insonderheit auch wider die Verbreitung syphilitischer Krankheiten, sowie in Beziehung auf Viehseuchen anzuordnen;

8) die Rettungsanstalten für im Wasser Verunglückte zu beaufsichtigen.

### §. 14.

Das Medicinalamt hat die nach den §§. 23 bis 25 der Strafproceßordnung den Verwaltungs- insonderheit den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse.

## §. 15.

Das Medicinalamt in Bremen bestreitet seine Kosten aus der allgemeinen Polizeicasse, dasjenige in einer der Hafenstädte aus der Amtscasse. Die Kosten sind jährlich im Specialbudget zu veranschlagen.

## §. 16.

Die Polizeiärzte werden nach Vernehmung des Gesundheitsraths aus den immatriculirten Aerzten vom Senat ernannt, mit Instructionen versehen und beeidigt.

Sie beziehen ein Honorar aus der Staatscasse.

Sie haben im Allgemeinen den Medicinalämtern in der Ausführung der denselben obliegenden Geschäfte den erforderlichen ärztlichen Beistand zu leisten; in den Hafenstädten fungiren sie regelmäßig auch als Substituten des Gerichtsarztes (§. 17) und in Physicatsgeschäften des Gesundheitsraths.

## §. 17.

Als Medicinalbeamter zunächst für medicinalgerichtliche Angelegenheiten wird ein Gerichtsarzt nach Vernehmung des Gesundheitsraths aus den immatriculirten Aerzten von dem Senat ernannt, mit einer Instruction versehen und auf dieselbe beeidigt.

Er bezieht ein Honorar aus der Staatscasse.

## §. 18.

Die amtliche Thätigkeit des Gerichtsarztes erstreckt sich auf das ganze Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde. Insbesondere hat er im Auftrage der Gerichte ärztliche Untersuchungen bei Lebenden und an Leichen — Obductionen nach Vorschrift der Strafprozeßordnung — vorzunehmen, und Gutachten über medicinalgerichtliche Fragen abzugeben.

Er hat zugleich die in den ärztlichen Beruf einschlagenden Aufträge des Bremischen Medicinalamts und anderer Verwaltungsbehörden auszuführen, insbesondere auf Erfordern der zuständigen Behörden die in den Strafanstalten und dem Zwangsarbeits Hause in Bremen befindlichen Gefangenen ärztlich zu behandeln, und in Criminalfällen die ärztliche Behandlung Schwerverletzter zu überwachen. Ihm liegt in criminalpolizeilichen Fällen die Besichtigung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern, auch bei andern, in der Stadt Bremen vorgefallenen Todesfällen, wenn bei der Krankheit des Verstorbenen kein Arzt zugezogen gewesen ist, die Untersuchung über die Todesursache und die Ausstellung des Todtenscheins ob.

## §. 19.

Die Mitglieder des Gesundheitsraths, sowie die Gerichts- und Polizeiärzte führen ein Amtssiegel und sind ermächtigt, unter demselben auch für Privatpersonen amtliche ärztliche Atteste auf Verlangen auszustellen.

## §. 20.

Der Polizeithierarzt wird von dem Medicinalamt in Bremen aus der Zahl der approbirten Thierärzte bestellt, beeidigt und aus der Polizeicasse honorirt. Er hat in den in sein Fach einschlagenden Fällen die Aufträge des Medicinalamts auszuführen und demselben Gutachten und Berichte zu erstatten.

## §. 21.

Die Medicinalcommission ist die den Medicinalbeamten (§§. 16—19.) in ihrer Amtsthätigkeit zunächst vorgesetzte Behörde. Ihre Berichte und Gutachten in gesundheitspolizeilichen und medicinisch-gerichtlichen Sachen können zum Obergutachten an den Gesundheitsrath verwiesen werden.

## §. 22.

Gegen Medicinalbeamte, als solche, kann die Medicinalcommission, nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Gesundheitsraths, wegen Dienstverfehlungen Verweise oder Geldbußen bis zu einhundert Thalern, in schwereren Fällen auch die Suspension vom Amt, bis zu drei Monaten, mit oder ohne Gehaltsabzüge, verhängen.

Eine Suspension, jedoch ohne Gehaltsabzüge, kann, nach erstattetem Gutachten des Gesundheitsraths, auch während eines wegen gemeinen oder Dienstverbrechen oder Vergehen eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahrens von der Medicinalcommission verfügt werden.

Die Privat-  
berührt.

Während der  
Freiheitsstrafe, so  
der Beurtheilung von

Ärzte (Bun-  
digung der Bun-  
Anmeldung bei der  
Approbation nach  
Ärzte, unter öffentl.

Wer ohne  
Geburtsbeleg, Z  
durch welchen d  
Medicinalperson  
Unvermögens ei

Ärztlich  
deutlich, in der  
Namenszuge des  
Dosen h  
dem Recepte in  
Recepte stets mit

Der Ar-  
Berufs anwertr  
oder mit Gefähr  
Jeder

Anzeige zu m  
so oft  
gefährliche Be  
davon befallen  
schädlichen Fol

so bald  
nicht auf eine,  
oder

erregen oder d  
Selbstmorden u  
endlich  
oder sonstigen

Von o  
selbe wöchentl  
eine schriftlich

Kein  
schein ausstelt  
gewissen Kenn

An L  
werden können

Die Privatpraxis des Medicinalbeamten wird durch eine Suspension nicht berührt.

Während der Dauer einer wider einen Medicinalbeamten gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe, sofern nicht in Folge derselben die Dienstentlassung eintritt, bleibt der Verurtheilte vom Amt und Gehalt kraft des Gesetzes suspendirt.

### III.

#### Medicinalpersonen.

##### 1. Aerzte.

###### §. 23.

Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte Thierärzte), welche nach Maßgabe der Bundesgesetze zur Praxis befugt sind, werden, nach vorschriftsmäßiger Anmeldung bei der Polizeibehörde und nachdem sie der Medicinalcommission ihre Approbation nachgewiesen haben, in die amtliche Matrikel der hiesigen approbirten Aerzte, unter öffentlicher Bekanntmachung ihrer Berechtigung, aufgenommen.

###### §. 24.

Wer ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine approbirte Medicinalperson, hat eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern und im Fall des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

###### §. 25.

Aerztliche Recepte sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl, deutlich, in der Regel mit Dinte, zu schreiben; sie sind mit dem Namen oder dem Namenszuge des Arztes zu versehen.

Dosen heftig wirkender Arzneien oder ungewöhnlich große Dosen müssen auf dem Recepte in Buchstaben geschrieben und deren wiederholte Verordnung auf dem Recepte stets mit der Namensunterschrift des Arztes versehen sein.

###### §. 26.

Der Arzt, welcher unbefugt Privatgeheimnisse offenbart, die ihm kraft seines Berufs anvertraut sind, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Jeder Arzt ist jedoch verpflichtet, dem zuständigen Medicinalamt ohne Verzug Anzeige zu machen:

so oft in seiner Praxis Krankheitsfälle sich ereignen, welche eine gemeingefährliche Verbreitung besorgen lassen oder doch in Rücksicht auf die Person, welche davon befallen ist, bei Ausübung des von ihr betriebenen Gewerbes von gemeinschädlichen Folgen sein können;

sobald er Kunde erhält von dem Irtsinn einer Person, für deren Ueberwachung nicht auf eine, sie selbst und Andere sicherstellende Weise gesorgt ist;

oder von Krankheits- oder Todesfällen, die den Verdacht eines Verbrechens erregen oder durch den Genuß giftiger Stoffe verursacht zu sein scheinen, sowie von Selbstmorden und durch Verunglückung entstandenen Todesfällen;

endlich sobald er Kunde erhält von einem unerlaubten Verkauf von Giften oder sonstigen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind.

###### §. 27.

Von allen Geburten, bei welchen ein Arzt gegenwärtig gewesen ist, hat derselbe wöchentlich dem für den Ort der Entbindung zuständigen Civilstandsbeamten eine schriftliche Aufgabe einzureichen.

###### §. 28.

Kein Arzt oder dazu bestellter Sachverständiger (§. 55) darf einen Todtenschein ausstellen, wenn er nicht den Leichnam besichtigt, sorgfältig untersucht und die gewissen Kennzeichen des Todes wahrgenommen hat.

###### §. 29.

An Leichen, welche voraussichtlich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, darf ein Arzt ohne Genehmigung des zuständigen Untersuchungsrichters,

an anderen Leichen ohne Genehmigung der nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung oder Abwesenheit des Gerichtsarztes, in den Hafenstädten des Polizeiarztes, die Leichenöffnung nicht vornehmen.

## §. 30.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 23) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung dient die bestehende oder auf Bericht des Gesundheitsraths vom Senat festzusetzende Taxe.

## b. Ärztliche Gehülfen.

## §. 31.

Denjenigen Personen, welche mit den Einrichtungen der s. g. kleinen Chirurgie sich befassen, wird, wenn sie darum nachsuchen, von der Medicinalcommission nach vorgängiger Prüfung ein Befähigungszeugniß mit der Berechtigung erteilt, sich als obrigkeitlich geprüfte ärztliche Gehülfen zu bezeichnen.

Ihre Namen werden bekannt gemacht. Die Einrichtungen, auf welche dieselben als solche sich zu beschränken haben, sowie die Gebühren, auf welche sie in Ermangelung einer Vereinbarung mit den Betheiligten berechtigt sein sollen, werden obrigkeitlich festgesetzt.

Die Vorschriften des §. 26 finden auch auf geprüfte ärztliche Gehülfen Anwendung.

## c. Hebammen.

## §. 32.

Hebammen bedürfen einer Concession. Dieselbe wird von der Medicinalcommission solchen Frauenzimmern erteilt werden, die körperlich kräftig und gesund, sittlich unbescholten sind, die nothdürftige allgemeine Bildung besitzen, für ihren Beruf in einer Hebammen-Lehranstalt ausgebildet und vom Gesundheitsrath geprüft oder durch den Senat von der Prüfung dispensirt sind.

Stellt sich später ein Mangel der einen oder andern dieser bei der Concessionserteilung vorausgesetzten Eigenschaften heraus, so kann die Concession zurück genommen werden.

## §. 33.

Es werden Hebammendistricte gebildet und ein solcher jeder Hebamme mit der Verpflichtung, in demselben ihre Wohnung zu nehmen, zugewiesen. Eine Hebamme kann jedoch auch in einem andern als dem ihr angewiesenen District ihre Berufsverrichtungen vornehmen.

## §. 34.

Wenn bei einer Entbindung Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, so ist die Hebamme verpflichtet, sofort die Herbeirufung eines Arztes zu veranlassen.

Die Vorschriften des §. 26 erster Absatz und des §. 27 gelten auch für Hebammen.

Im Uebrigen werden die Berufspflichten der Hebammen durch eine nach Vernehmung des Gesundheitsraths von der Medicinalcommission zu erteilende Instruction festgestellt, und werden sie auf dieselbe beeidigt.

Ihre Gebühren werden durch eine Taxe festgestellt.

## d. Apotheker.

## §. 35.

Das Ausgeben von zubereiteten Arzneimitteln d. h. in irgend eine pharmaceutische Form bereits gebrachten oder zusammengesetzten, lediglich zu Heilzwecken dienenden Mitteln steht nur den Apothekern zu.

Jedoch können auch Aerzte und Zahnärzte auf gutachtlichen Bericht des Gesundheitsraths mit Genehmigung der Medicinalcommission Arzneimittel verabreichen.

## §. 36.

Der Handel mit rohen d. h. in irgend eine pharmaceutische Form noch nicht gebrachten einfachen Arzneimitteln steht den Apothekern zu. Der Großhandel mit denselben ist frei. In wie weit ihr Verkauf im Detail anders als aus Apotheken

verboten ist, bestimmt  
Senat zu erlassende  
Arzneimittel  
vom An- und Ver-

Der Verkauf  
geführt werden, jede  
zu Zwecken der Haus-  
Verkauf der zu den  
endlich der Verkauf  
gestattet, vorbehaltlich  
etwa vorzuziehenden  
Gebühren in  
den Handel mit G

Apotheker  
Sie dürfen  
des Senats neu  
Medicinalcommis  
Der diese  
Der Med  
raths überlassen,  
anstalten neben  
auf den Bedarf  
auf dieselben im

Wird ein  
unfähig, so ist die  
als approbirten A  
Dasselbe g  
der Wittve oder  
Der Tod  
anzugeigen, behu  
lichen Maßregeln

Kein Ap  
ausdrückliche Ge  
Ort verlegen.  
gewerbes unvert  
des Gesundheitsr

Ein Apot  
und Güte vorräth  
nigung auch zur  
Dane geh  
oder sonst bedent  
als Apotheker ni  
folgt werden.

Ueber di  
den oder zu erl

Die im

Die best  
tachen des Gesun  
durch freie Berei

verboden ist, bestimmen die bestehenden bezw. auf Bericht des Gesundheitsraths vom Senat zu erlassenden Verordnungen.

Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe sind nach §. 56 der Gewerbeordnung vom An- und Verkaufe im Umherziehen ausgeschlossen.

## §. 37.

Der Verkauf von Waaren, welche zwar als Arzneimittel in den Apotheken geführt werden, jedoch nicht lediglich zu arzneilichen Zwecken, sondern außerdem auch zu Zwecken der Haushaltung, der Künste oder Handwerke oder des Luxus, sowie der Verkauf der zu den letztgedachten Zwecken aus solchen Artikeln gemachten Präparate, endlich der Verkauf natürlicher oder künstlicher Mineralwasser ist auch Nichtapothekern gestattet, vorbehaltlich der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen und etwa vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln.

Gehören solche Gegenstände zu den Giften, so findet die Verordnung über den Handel mit Giften Anwendung.

## §. 38.

Apotheker bedürfen der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Approbation.

Sie dürfen ihr Geschäft nur in einer der bestehenden oder mit Genehmigung des Senats neu angelegten Apotheken, nach vorgängiger Beeidigung durch die Medicinalcommission, ausüben.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, unterliegt der bundesgesetzlichen Strafe.

Der Medicinalcommission bleibt nach gutachtlichem Bericht des Gesundheitsraths überlassen, in öffentlichen oder Privatheilanstalten die Anlegung von Dispensiranstalten neben den Apotheken zu gestatten. Der Betrieb dieser Anstalten ist jedoch auf den Bedarf der Institute, für welche sie angelegt sind, beschränkt; auch finden auf dieselben im Uebrigen die Vorschriften über Apotheken Anwendung.

## §. 39.

Wird ein Apotheker zur Fortsetzung seines Geschäfts körperlich oder geistig unfähig, so ist die Verwaltung durch einen Provisor, der sich der Medicinalcommission als approbirten Apotheker ausgewiesen hat, gestattet.

Dasselbe gilt von der nach dem Tode eines Apothekers von der für Rechnung der Wittve oder minderjährigen Erben fortzusetzenden Verwaltung.

Der Tod eines Apothekers ist innerhalb 24 Stunden der Medicinalcommission anzuzeigen, behufs Anordnung der zur Beaufsichtigung der Apotheke etwa erforderlichen Maßregeln.

## §. 40.

Kein Apotheker darf seine Apotheke auch nur zeitweise schließen oder ohne ausdrückliche Genehmigung des Senats in ein anderes Local oder an einen andern Ort verlegen. Nebengeschäfte, welche mit der gehörigen Betreibung des Apothekergewerbes unverträglich sind, können ihm von der Medicinalcommission auf Bericht des Gesundheitsraths untersagt werden.

## §. 41.

Ein Apotheker hat die vorschriftsmäßigen Arzneien stets in gehöriger Menge und Güte vorrätzig zu halten und dieselben auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen.

Ohne gehörige Verordnung (§. 25) eines approbirten Arztes dürfen heftige oder sonst bedenklich wirkende innere oder äußere Mittel irgend einer Art an Andere als Apotheker nicht verabfolgt, Arzneimittel überhaupt nicht zubereitet und verabfolgt werden.

Ueber die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften bestimmen die bestehenden oder zu erlassenden Verordnungen.

## §. 42.

Die im §. 26 bezeichneten Verpflichtungen liegen auch den Apothekern ob.

## §. 43.

Die bestehende Apothekertaxe bleibt bis zum Erlaß einer vom Senat auf Gutachten des Gesundheitsraths festzustellenden Taxe in Kraft. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarung sind zulässig.

## §. 44.

Die Apotheker sind nach Maßgabe der Bundesgesetze (Gewerbeordnung §§. 106 Min. 2, 116, 117, 148 sub 9) berechtigt, Gehülften und Lehrlinge anzunehmen und sich unter eigener Verantwortlichkeit bei Ausübung ihres Geschäfts von ihnen in den vorschriftsmäßigen Grenzen unterstützen zu lassen. Ueber die Qualifikation der Gehülften und Lehrlinge und über ihre Verhältnisse zu ihrem Prinzipal bleiben nähere Bestimmungen im Verordnungswege vorbehalten.

## §. 45.

Der Gesundheitsrath durch einzelne seiner Mitglieder, in den Hafenstädten auch der Polizeiarzt ist befugt, die Apotheken, einschließlich der für einzelne Heilanstalten gestatteten (§. 38), zu jeder Zeit zu besuchen und auf das darin Vorkommende zu achten. Regelmäßig widerkehrende Visitationen werden von der Medicinalcommission angeordnet und unter Zuziehung des Gesundheitsraths vorgenommen.

In den Hafenstädten kann durch sie das Medicinalamt unter Zuziehung des Polizeiarztes mit der Visitation beauftragt werden.

Ueber das Ergebnis der Visitation ist der Medicinalcommission schriftlich zu berichten.

## §. 46.

Der Erlaß einer ausführlichen, auf Gutachten des Gesundheitsraths vom Senat festzustellenden Apothekerordnung bleibt vorbehalten. Einstweilen bleiben die darüber bestehenden Vorschriften, soweit sie nicht im Vorstehenden abgeändert sind, in Kraft.

## e. Thierärzte.

## §. 47.

Thierärzte (§§. 23, 24) sind verpflichtet, sobald sie die Kennzeichen einer ansteckenden oder auf Menschen übertragbaren Thierkrankheit oder solche Umstände wahrnehmen, welche den Ausbruch einer Viehseuche besorgen lassen, oder sobald sie in Erfahrung bringen, daß krankes Vieh geschlachtet wird, dessen Genuß oder sonstige Verwendung für Menschen oder Vieh nachtheilig zu sein scheint, davon sofort dem Medicinalamt ihres Wohnorts Anzeige zu machen.

## §. 48.

Ein Thierarzt ist befugt, Arzneien für Thiere selbst zu dispensiren und abzugeben.

## IV.

## Medicinalanstalten.

## §. 49.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Concession des Senats, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Rücksichtlich der Frist für Beginn und Ausführung der concessionirten Anstalt kommt der §. 49 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, rücksichtlich der Zurücknahme der Concession die Vorschrift des §. 53 daselbst zur Anwendung.

## §. 50.

Oeffentliche und Privatheilanstalten (§. 49), die letzteren insbesondere auch in Beziehung auf die Einrichtungen und die Krankenpflege, stehen im Allgemeinen unter der Aufsicht der Medicinalcommission. Dem von ihr mit einer Visitation beauftragten Gesundheitsrath steht der Zutritt jederzeit frei, und ist demselben jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Ueber die Wirksamkeit einer Privatheilanstalt ist von dem Vorsteher derselben der Medicinalcommission ein ausführlicher Jahresbericht einzureichen.

## §. 51.

In eine Privat-Irrenanstalt dürfen Geisteskranke nur auf Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde ihres Wohnorts, daß der Aufnahme kein Bedenken entgegenstehe, sowie nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung des Kranken und auf Anordnung eines nicht der Anstalt angehörigen Arztes aufgenommen werden.

Von jedem  
nach der Aufnahme  
Standes, Alters  
angeordnet hat,  
auch des Namens,  
machen.

Für die ein  
Geisteskranker bis zu  
dicinalamt zu sorgen  
Staat sind.

Die Aufnahme  
mitstehenden Krank-  
ante auch wider  
werden, wenn n  
Hafenstädten des  
Verhältnissen für

Das M  
welche innerhalb  
Familien von 2  
Wer solc  
zu machen.

Rein Civil  
ihm nicht der Le  
Todesfällen im  
mung des Gei  
Formular schrift  
Dem le  
Anzeigepflicht e  
Derselb  
unterwiesen, m  
mission festgest  
berechtigt sein  
Die Na  
mission öffentlic

Sind Un  
nicht in Verwe  
kann, so hat d  
sowie der Sachve  
dem zuzumengen  
Verordnung oder  
veranlassen wird

Die für  
Medicinalordnu  
ob, welche, egn  
andern Art sich

Alljähr  
commission durc  
gegen ein Hono

Von jedem aufgenommenen Geisteskranken ist innerhalb der nächsten acht Tage nach der Aufnahme dem zuständigen Medicinalamte, unter Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnorts des Kranken, des Arztes, welcher die Aufnahme angeordnet hat, sowie, wenn dritte Personen denselben der Anstalt übergeben haben, auch des Namens, Standes und Wohnorts dieser Personen schriftliche Anzeige zu machen.

## §. 52.

Für die einstweilige Sicherung und zweckmäßige Behandlung gefährlicher Geisteskranker bis zu deren Aufnahme in eine Irrenanstalt hat das zuständige Medicinalamt zu sorgen, wenn Angehörige des Kranken dazu nicht Willens oder im Stande sind.

## §. 53.

Die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt oder eines an einer ansteckenden Krankheit Leidenden in eine Krankenanstalt kann von dem Medicinalamte auch wider den Willen des Kranken oder seiner Angehörigen dann verfügt werden, wenn nach dem Bericht eines Mitgliedes des Gesundheitsraths, in den Hafenstädten des Polizeiarztes, aus dem Verbleiben des Kranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für Andere eine Gefahr erwächst.

## §. 54.

Das Medicinalamt führt eine allgemeine Aufsicht über alle Geisteskranken, welche innerhalb seines Amtsbezirks nicht in einer Irrenanstalt, aber außerhalb ihrer Familien von Dritten gegen Vergütung verpflegt werden.

Wer solche Kranke aufnimmt, hat davon dem Medicinalamt vorab Anzeige zu machen.

## V.

## Schlußbestimmungen.

## §. 55.

Kein Civilstandsbeamter darf die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, bevor ihm nicht der Tod durch einen Arzt, einen Medicinalbeamten (§§. 21, 23) oder bei Todesfällen im Landgebiet von einem, durch die Medicinalcommission nach Vernehmung des Gesundheitsraths bestellten Sachverständigen nach einem festzustellenden Formular schriftlich bescheinigt ist (vergl. §. 28).

Dem letztgedachten Sachverständigen liegt die im §. 26 Alinea 5 bezeichnete Anzeigepflicht ebenfalls ob.

Derselbe wird für seinen Dienst durch ein Mitglied des Gesundheitsraths unterwiesen, mit einer auf Gutachten des Gesundheitsraths von der Medicinalcommission festgestellten Dienstanweisung, welche zugleich die Vergütungen, auf die er berechtigt sein soll, bestimmt, versehen und auf dieselbe eidlich verpflichtet.

Die Namen der angestellten Sachverständigen werden von der Medicinalcommission öffentlich bekannt gemacht.

## §. 56.

Sind Umstände vorhanden, unter welchen die Nähe einer, wenn auch noch nicht in Verwesung übergegangenen Leiche der Gesundheit Anderer nachtheilig sein könnte, so hat der Arzt, welcher den Kranken behandelt oder die Leiche besichtigt, sowie der Sachverständige, welcher den Todenschein auszustellen hat, ohne Verzug dem zuständigen Medicinalamt Anzeige zu machen, welches eine Beschleunigung der Beerdigung oder, nach Umständen, den Transport der Leiche in ein Leichenhaus veranlassen wird.

## §. 57.

Die für approbirte Medicinalpersonen in den §§. 26, 27, 29, 47 dieser Medicinalordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen liegen auch denjenigen Personen ob, welche, ohne approbirt zu sein, mit medicinischen Verrichtungen der einen oder andern Art sich beschäftigen.

## §. 58.

Alljährlich finden öffentliche Impfungen auf Anordnung der Medicinalcommission durch den Gesundheitsrath und einige dazu von der Medicinalcommission gegen ein Honorar veranlaßte Aerzte, in den Hafenstädten durch den Polizeiarzt, statt.

## §. 59.

Jeder Arzt hat von den durch ihn vorgenommenen Impfungen und deren Erfolge dem Gesundheitsrath eine schriftliche Anzeige zu machen.

Alle Impfungen werden in ein Register eingetragen und nach demselben die Impfscheine ausgestellt.

Im Uebrigen wird das für das Impfungswesen Erforderliche im Verordnungswege festgestellt.

## §. 60.

In öffentliche oder Privatschulen, Waisenhäuser oder sonstige Erziehungsanstalten darf kein Kind aufgenommen, von den Armenverwaltungen kein Kind in Pflege gegeben werden, für das nicht ein Impfschein oder ein Zeugniß, daß es die natürlichen Blattern gehabt habe, vorgezeigt wird.

## §. 61.

Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Medicinalordnung werden, sofern nicht in derselben oder in allgemeinen Gesetzen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit einer Geldbuße bis zu hundert Thalern oder im Fall des Unvermögens mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet.

Für die Zuständigkeit der Medicinalämter kommen dabei die Bestimmungen der §§. 23 bis 25 der Strafproceßordnung in Anwendung.

Ist der Angeeschuldigte ein Medicinalbeamter oder eine Medicinalperson, so ist die Verfolgung durch einen Antrag der Medicinalcommission bedingt.

**Anlage III**

zur Mittheilung des Senats  
vom 19. Mai 1871.

**Bericht der Justizcommission**

über die communalen kirchlichen und finanziellen Verhältnisse der stadtbremischen Begräbnißanstalten und deren Entwicklung zu ihrem gegenwärtigen Zustande.

Bis in die französische Zeit hinein wurden, wie wohl fast in allen christlichen Ländern, so auch in Bremen die Leichen regelmäßig in den Kirchen und auf den Kirchhöfen bestattet, eine Sitte, die ursprünglich durch den Wunsch, nach dem Tode in geweihter Erde zu ruhen, veranlaßt sein mag.

Die Kirchhöfe waren fast überall, jedenfalls aber in Bremen, unbezweifeltes Eigenthum der Kirchen. Die Kirchen und ihre Officianten erhielten daher die Gebühren für die Beerdigungen, woraus das Recht der Pfarrkirchen erwuchs, allen innerhalb ihres Sprengels Verstorbenen auf ihren Kirchhöfen das Begräbniß anzuweisen oder doch wenigstens die Gebühren dafür zu beziehen.

Dieses Recht wurde auch von den Pfarrkirchen Bremens seit unvordenklicher Zeit ausgeübt. Nur die Besitzer von Erbbegräbnissen in anderen Kirchen und auf anderen Kirchhöfen der Stadt Bremen waren von den an die Pfarrkirche zu entrichtenden Gebühren befreit.

In der französischen Zeit trat eine Aenderung ein. Das kaiserliche Decret vom 23. Prairial des Jahres XII unterfagte alle Beerdigungen in Kirchen und ähnlichen Gebäuden, sowie überhaupt innerhalb des Umfangs der Städte und Flecken und verlangte die Anlage von Begräbnißplätzen in einer Entfernung von mindestens 35 bis 40 Meter von bewohnten Orten; und bereits unter dem 13. December forderte der Préfect des Départements der Wesermündungen den Maire der Stadt Bremen auf, zur unverzüglichen Ausführung des kaiserlichen Decrets die Hand zu bieten.

Die Ausführung fand indeß große Schwierigkeiten. Die dem Gesetz entsprechenden, hinreichend geräumigen und angemessen belegenen Plätze waren schwer zu ermitteln, den Eigenthümern der bisherigen Erbbegräbnisse konnte billiger Weise ein Ersatz auf den neuen Beerdigungsplätzen nicht versagt werden, die Kirchen verlangten Entschädigung für den Verlust ihrer bisherigen Einnahmen, die Communal-

caffé beizubehalten, auch  
erforderlichen Mittel  
die Fremdherrschaft  
Allein die  
Commission aus  
Begräbnißplätze zur  
derselben gelangten du  
weiteren Verhandlung  
arrêté zu erlassen, we  
Begräbnißplätze festge  
Der Beisatz  
gelangten Vorarlagen  
neuen Kirchhöfe von  
ausgezeichnete und a  
von den bisherigen  
beansprucht werden  
einige Vorarlagen v  
würden. Sodann  
Kirchhöfe beauftrag  
und sich anheilig  
Anstalten zu leisten  
unter Aufsicht und  
Folgende an:

- 1) der Kir  
vergrößerten St.  
weide und der Kir  
Aufgabe der Vorl
- 2) in Anseh  
zur Anlage der  
freiwillig an die A  
bedungenen Entsch
- 3) die Bef  
alten Kirchhöfen  
ihres Cantons ge
- 4) die Kir  
ständigen Eingan  
Erbioten gemäß
- 5) ein ei  
rath aus den B  
erheben, davon d
- 6) der K  
eine aus 3 Mun  
worauf sie von d
- 7) mit Z  
diese Rechnungsf  
Aufkünfte fällt d
- Gegen d  
den Kirchen keine  
die Einnahmen  
Vorschuße verble  
Leistung eines B  
durch Aufhebung  
Sie würd  
dem 16. Januar  
daß jeder Kirche  
Capital bis zu de  
die definitive Orga  
nach nichts dagege

casse befand sich außer Stande, in der nächsten Zeit die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Mittel aufzubringen und endlich war überhaupt die neue ihnen durch die Fremdherrschaft aufgedrungene Einrichtung keineswegs den Bürgern erwünscht.

Allein die Schwierigkeiten mußten überwunden werden. Es wurde eine Commission aus Mitgliedern der Municipalität und den Verwaltern der bisherigen Begräbnißplätze zur Berathung alles Erforderlichen niedergesetzt. Die Vorschläge derselben gelangten durch den Maire an den Präfecten, welcher sich dadurch nach weiteren Verhandlungen endlich in den Stand gesetzt sah, am 30. Decbr. 1812 ein *arrêté* zu erlassen, worin zunächst alles Nöthige in Betreff der Anlage der neuen Begräbnißplätze festgesetzt wurde.

Der Beschluß des Präfecten ging in Uebereinstimmung mit den an ihn gelangten Vorschlägen von der Ansicht aus, daß die Kosten der ersten Anlage der neuen Kirchhöfe von dem Ertrage derjenigen Abgabe zu bestreiten seien, welche für ausgezeichnete und abgesonderte Begräbnißplätze auf den neuen Kirchhöfen, wie sie von den bisherigen Besitzern solcher Plätze in den Kirchen und auf den Kirchhöfen beansprucht werden möchten, zu bezahlen; und daß von Seiten der Kirchen bloß einige Vorschüsse von den für Beerdigungen auf gekommenen Geldern zu machen sein würden. Sodann mit Rücksicht darauf, daß die mit der Verwaltung der alten Kirchhöfe beauftragt gewesen Bauherren diese Verwaltung beizubehalten gewünscht und sich anheischig gemacht hatten, die nöthigen Vorschüsse zur Bestreitung der ersten Unkosten zu leisten, auch einen Rechnungsführer der neuen Kirchhöfe aus ihrer Mitte unter Aufsicht und Leitung des Maire zu bestellen, ordnete er im Wesentlichen das Folgende an:

1) der Kirchhof für den Westcanton wird auf dem ehemaligen planmäßig zu vergrößernden St. Michaelis-Kirchhof, der Kirchhof für den Ostcanton auf der Bürgerweide und der Kirchhof für den Neustadtcanton auf der f. g. Werderbastion nach Maßgabe der Vorlagen angelegt;

2) in Ansehung des Areals sind keine weiteren Anordnungen nöthig, da die zur Anlegung der neuen Kirchhöfe erforderlichen Abtretungen von Ländereien schon freiwillig an die Kirchen und Fabriken (Kirchen-Aerare) geschehen, daher bloß die bedungenen Entschädigungen zu bezahlen sind;

3) die Besitzer abgesonderter Begräbnißplätze in den Kirchen und auf den alten Kirchhöfen sind durch Ueberlassung ähnlicher Plätze auf den neuen Kirchhöfen ihres Cantons gegen eine näher festgestellte Umschreibengebühr zu entschädigen;

4) die Anlagelkosten werden von diesen Gebühren bestritten; bis zum vollständigen Eingang derselben sind die nöthigen Summen von den Bauherren ihrem Erbieten gemäß aus den Kirchenmitteln vorzuschießen;

5) ein eigner Rechnungsführer für die erste Anlage wird von dem Municipalrath aus den Bauherren ernannt, derselbe hat die Gebühren und Vorschüsse zu erheben, davon die Ausgaben zu bestreiten und die Vorschüsse zurückzahlen;

6) der Rechnungsführer legt dem Maire Rechnung ab. Dieser läßt sie durch eine aus 3 Municipalräthen und 3 Bauherren zusammengesetzte Commission revidiren, worauf sie von dem Präfecten definitiv zugeschrieben wird;

7) mit Berichtigung der Anlagelkosten und Zurückzahlung der Vorschüsse hört diese Rechnungsführung gänzlich auf und die Verwaltung der Kirchhöfe und ihrer Einkünfte fällt denjenigen anheim, zu deren Attributen sie gehört.

Gegen diesen Beschluß remonstrirten die Bauherren insoweit, als dadurch den Kirchen keine Zinsen von ihren Vorschüssen zugesichert würden, und als denselben die Einnahmen von den Begräbnißplätzen nur bis zur gänzlichen Berichtigung der Vorschüsse verbleiben sollen, da sich die Kirchen doch nur unter der Bedingung zur Leistung eines Zuschusses anheischig gemacht hätten, daß sie für die Verluste, die sie durch Aufhebung der bisherigen Begräbnisse erlitten, vollständig entschädigt würden.

Sie wurden indeß dieserhalb von dem Präfecten beruhigt, welcher ihnen unter dem 16. Januar 1813 schrieb: es scheine allerdings billig und dem Recht angemessen, daß jeder Kirche das von ihr zur Anlage der neuen Begräbnißplätze herzuliehende Capital bis zu dessen Abtragung aus der Einnahme der neuen Anstalt verzinst werde; die definitive Organisation des Gottesdienstes im Departement werde seiner Meinung nach nichts dagegen verfügen, daß auch nach beschaffter Deckung der Kosten und Vor-

schüsse die Auffünfte der neuen Begräbnisplätze und deren Verwaltung, wie auch die Entreprise der Leichenbegräbnisse den Kirchen der Stadt und Vorstadt pro rata verbleiben, zumal die Gesetze über die Leichenbegängnisse schon jetzt zu ihren Gunsten sprächen.

Es wurden nun dem Beschlusse gemäß die neuen Begräbnisplätze für den West- und Ostkanton in Angriff genommen und schon unter dem 16. Juni 1813 konnte der Maire dem Präfecten berichten, daß beide Plätze in wenigen Tagen vollendet sein würden und die andern alten Kirchhöfe mit dem 1. Juli geschlossen werden könnten, daß es sich jedoch empfehle, den bisherigen Neustadtkirchhof einstweilen beizubehalten, da der für den Neustadtkanton bestimmte Platz auf dem Werderwall nicht habe eingerichtet werden können, weil seit Anfang April auf demselben Verschanzungen angelegt seien.

Der Präfect, hiemit einverstanden, erließ am 19. Juni 1813 ein Regulativ für die Leichenbegängnisse in der Commune Bremen, durch welches, in Betracht, daß diejenigen Kirchen der Stadt Bremen, auf deren Kirchhöfen die Beerdigung der Leichen bisher stattgefunden, die Kosten zur Anlegung und Erweiterung der neuen Begräbnisplätze außerhalb der Stadt vorgeschossen, daß diese Kirchen bisher einen bedeutenden Theil ihrer Einnahme aus den für Beerdigungen auf ihren Kirchhöfen eingegangenen Geldern, aus dem Verkauf von Grabstellen und aus den Umschreibengebühren für eigene Gräber bezogen hätten, und daß die Einnahme aller Kirchen zur Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben nicht hinreichten, wie auch um die Kirchen für ihre bisherigen Ausgaben und Verwendungen zu entschädigen, die Beforgung der Leichenbegängnisse in der Stadt Bremen ausschließlich den Kirchen dieser Stadt, auf deren Kirchhöfen bisher die Leichen beerdigt wären, gemeinschaftlich übertragen und eine aus und von den Bauherren zu errichtende Verwaltungscommission, wie sie noch heut zu Tage besteht, angeordnet wurde.

Nach diesem Reglement sollte der Ertrag aus den Leichenbegängnissen und die durch den Beschluß vom 14. Januar 1813 festgesetzte Umschreibgebühr nach Abzug der Ausgaben zunächst dazu verwandt werden, um die Zinsen der von den Kirchen vorgeschossenen Summen zu berichtigen, alsdann aber um den Kirchen die Einnahme, welche sie bisher von den Beerdigungen gehabt und welche nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre von der Verwaltungscommission werde auszumitteln sein, zu ersetzen. Der Ueberschuß bilde eine besondere Cassé, aus welcher die Vorschüsse allmählig und zu gleichen Theilen zurückzubezahlen seien.

Dieses Reglement wurde indeß vorläufig nur auf  $1\frac{1}{2}$  Jahre bis zum 31. Decbr. 1814 erlassen. Nach Ablauf dieser Frist sollte vom Präfecten über die Fortdauer desselben verfügt und entschieden werden, ob die Begräbnisanstalten ferner von den Kirchen administriert oder ausverdingen werden sollten.

Nach Wiederherstellung von Bremens Selbstständigkeit am 29. Decbr. 1813 ist dieses Reglement mit geringen Abänderungen von der Regierungscommission des Senats im Einverständnisse mit den Repräsentanten der Bürgererschaft bei derselben erneuert worden. Von den Abänderungen ist für den Zweck dieses Berichts nur der Zusatz von Erheblichkeit, daß der nach vollendeter Ausgleichung der Vorschüsse verbleibende Ueberschuß unter sämtlichen an der Verwaltung Theil nehmenden Kirchen vertheilt werden sollte.

Ähnliche Verordnungen, durch welche die rechtlichen Verhältnisse der ganzen Einrichtung nicht im mindesten verändert wurden, erließ der Senat auf Grund verfassungsmäßiger Beschlüsse am 2. Janr. 1815, 8. Janr. 1827, 30. März 1849 und 25. Febr. 1867.

Die Beforgung der Leichenbestattung von Seiten der Altstädtischen Beerdigungsanstalt ist stets den Bauherren der Kirchen der Alt-, Neu- und Vorstadt, auf deren Kirchhöfen vormals Leichen beerdigt wurden, gemeinschaftlich verblieben.

Die Bauherren führen auch noch jetzt die Verwaltung durch eine Commission aus ihrer Mitte.

Die Einnahmen sollten nach jenen Verordnungen auch ferner nach Absatz der Unkosten zunächst dazu verwandt werden, um die Zinsen der von den Kirchen geleisteten Vorschüsse zu berichtigen, alsdann aber um den Kirchen die Einnahmen, welche sie früher von den Beerdigungen gehabt, nach dem bei Anlage der neuen Begräbnisplätze

von der Verwaltungs-  
Das hiernach  
schüsse allmählig zurück-  
Vorschüsse soll der  
Der bisherige  
Neustadtkanton, zum  
der Beerdigungsanstalt  
die beiden vorstädtischen  
Es entstand  
Neustadt der leibhafte  
zu Beerdigungen benut-  
die Eigentümer dort  
des Begräbnisplatzes  
Verlegung gelangten  
Commission verhandelt  
Erbbegräbnisse, der  
schlag endlich vor,  
nisanstalt den rü-  
und weil dieser  
genommen werden  
anzulegen. Nach  
Abtretung erteilte  
legung des Begrä-  
gegenüber gelegen  
waltung der Beer-  
von 35 Thalern  
belegenen Theils

Dieser V  
nächst nahmen die  
man, die Eigentü-  
Gräber nach dem  
war über den Pl  
am 10. Novemb  
commission und  
der Begräbnisse  
dem Heerden-  
zurückgegeben, i  
beides jedoch u  
Besitzer, welche  
stört liegen zu  
Allein  
die Bewohner  
kauften ein na  
und richteten i  
Verhandlungen  
über die Vern  
zu der bestehen  
Die n  
nisanstalt und  
ernennenden  
begräbnissen a  
tation, welche  
wählen hat.

Diese  
welche der D  
gelegt wird.  
Jede a  
Weise wird von

von der Verwaltungscommission ausgemittelten Durchschnittssätze zu ersetzen.

Was hiernach überbleibt, bildet eine besondere Casse, aus welcher die Vorschüsse allmählig zurückbezahlt werden. Nach vollendeter Ausgleichung sämtlicher Vorschüsse soll der Ueberschuß unter den theilhaftigen Kirchen vertheilt werden.

Der bisherige Neustadts-Kirchhof blieb vorläufig der Begräbnißplatz für den Neustadtskanton, kam jedoch unter die Administration der Verwaltungscommission der Beerdigungsanstalt und wurde von derselben nach denselben Grundsätzen, wie die beiden vorstädtischen Begräbnißplätze, verwaltet.

Es entstand jedoch sehr bald bei einem großen Theile der Bewohner der Neustadt der lebhafteste Wunsch, daß der St. Pauli Kirchhof in Zukunft nicht mehr zu Beerdigungen benutzt werden möge, während freilich ein anderer Theil, namentlich die Eigenthümer dortiger Erbbegräbniße, sich hartnäckig weigerten, zu einer Verlegung des Begräbnißplatzes die Hand zu bieten. Zahlreiche Bittschriften für und gegen die Verlegung gelangten dieserhalb an den Senat. Eine von demselben niedergesetzte Commission verhandelte längere Zeit mit den Supplikanten, den Eigenthümern der Erbbegräbniße, den Bauherren zu St. Pauli und der Verwaltungscommission und schlug endlich vor, weil es für die Commune ein zu großes Opfer sei, der Begräbnißanstalt den rüher in Aussicht genommenen Platz auf der Werderbastion abzutreten und weil dieser Platz ohnehin dem zeitigen Inhaber, dem Bleicher Bagt, nicht wohl genommen werden könne, den Beerdigungsplatz für die Neustadt am Ende des Werders anzulegen. Nachdem die Repräsentanten der Bürgerschaft ihre Zustimmung zu der Abtretung erteilt hatten, concludirte der Senat am 4. August 1819, daß die Verlegung des Begräbnißplatzes der Neustadt nach dem im Werder am Hafen, der Wache gegenüber gelegenen Platz zu genehmigen und derselbe zu diesem Zweck der Verwaltung der Beerdigungsanstalt, jedoch gegen Erlegung eines jährlichen Stättegeldes von 35 Thalern an die Generalcasse, mit Ausnahme des hinter dem Torfmagazin belegenen Theils zu überlassen sei.

Dieser Plan kam indeß ebensovienig, wie alle früheren zur Ausführung. Zunächst nahmen die Neustädter an dem verlangten Stättegeld Anstoß, dann glaubte man, die Eigenthümer der Erbbegräbniße seien sämtlich mit der Verlegung ihrer Gräber nach dem Begräbnißplatz vor dem Heerdenthore einverstanden, und endlich war über den Platz auf dem Werder anderweitig disponirt worden. Dagegen kam am 10. November 1821 mit Genehmigung des Senats zwischen der Verwaltungscommission und den Bauherren der Neustadt eine Vereinbarung über die Verlegung der Begräbnißstellen von dem St. Pauli Kirchhof nach den Begräbnißplätzen außer dem Heerden- und Dovenhore zu Stande. Der Kirchhof wurde der St. Pauli Kirche zurückgegeben, die Beerdigungen auf demselben hörten mit dem 1. Januar 1822 auf, beides jedoch unter der Verpflichtung der Bauherren, die Begräbnißstellen derjenigen Besitzer, welche zu keiner Veränderung ihrer Stellen willig zu machen wären, ungestört liegen zu lassen.

Allein auch dabei blieb es nicht. Noch im Laufe des Jahres 1822 traten die Bewohner der Neustadt und der Dorfschaft Neueland und Steinweg zusammen, kauften ein nahe dem Buntenthore in der Neuenländer Feldmark belegenes Grundstück und richteten dasselbe zum Begräbnißplatz für die Neustadt ein. Nach vorgängigen Verhandlungen mit den Theilhaftigen wurde sodann vom Senat das Nachstehende über die Verwaltung der neuen Begräbnißanstalt und über das Verhältniß derselben zu der bestehenden festgesetzt:

Die neue Anstalt besteht für sich unabhängig von der Altstädtischen Begräbnißanstalt unter der obrigkeitlichen Aufsicht eines vom Senat aus seiner Mitte zu ernennenden Inspectors. Sechszehn von den sämtlichen Eigenthümern von Erbbegräbnißen aus ihrer Mitte zu erwählende Personen bilden eine permanente Deputation, welche unter sich die aus vier Mitgliedern bestehende Administration zu wählen hat.

Diese Administratoren führen die Verwaltung, Einer von ihnen die Rechnung, welche der Deputation mitgetheilt und hiernächst dem Senat ordnungsmäßig abgelegt wird.

Jede aus der Altstadt auf den Neustädtischen Beerdigungsplatz zu bringende Leiche wird von der Altstädtischen Anstalt bis an das Grab gebracht; diese erhebt

die Gebühren nach ihrem Tarif, vergütet jedoch an die Neustädtische Anstalt vier Thaler.

Jede aus dem Bezirke der neuen Anstalt nach einem der Altstädtischen Beerdigungsplätze zu bringende Leiche wird, ohne daß die Neustädtische Anstalt dafür irgend eine Abgabe verlangen könnte, von der Altstädtischen zu ihrer Bestimmung befördert.

Für jede nach dem neuen Beerdigungsplätze aus dem ihm zugewiesenen Bezirke zu bringende Leiche erwachsener Personen wird 1 Thaler 48 Grote, für jede Kindesleiche 60 Grote und für jede auf dem Neustädtischen Platze gebrauchte Kutsche wird 1 Thaler an die Altstädtische Anstalt vergütet.

Diese letzteren Bestimmungen wurden indeß durch einen am 30. März 1849 zwischen den Verwaltungen der Neustädtischen und Altstädtischen Begräbnißanstalten mit Genehmigung des Senats abgeschlossenen Vergleich dahin abgeändert, daß es künftig jedem frei stehen solle, Leichen nach dem Altstädtischen und Neustädtischen Beerdigungsplätze bringen zu lassen, wenn nur der Anstalt, auf deren Beerdigungsplatz die Beisetzung der Leichen geschehe, die Gebühren bezahlt würden, und daß dagegen die Verwaltung der Neustädtischen Anstalt der Verwaltung der Altstädtischen Anstalt, von welcher die St. Pauli Kirche die ihr zukommende Entschädigung erhalte, jährlich vierhundert Thaler zu zahlen habe.

Die erste Einrichtung des neuen Begräbnißplatzes kostete einschließlich des Landankaufs, der Gebäude und Geräthe 11,209 Thaler 42 Grote, wovon jedoch schon im ersten Jahre beinahe 6000 Thaler durch die verkauften Erbbegräbniße und Umschreibengebühren gedeckt wurden. Im Jahre 1852 wurde der Platz mit einem Kostenaufwande von 5118 Thalern 70 Groten vergrößert und 1868 wurden 2173 Thaler 2 Grote für die Anschaffung von Leichenwagen verausgabt. Die Einnahme für verkaufte Stellen, Umschreibengebühren, verbunden mit dem Ertrag der Beerdigungen, war jedoch so erheblich, daß der noch unabgetragenen Handfestenschuld von 1000 Thalern am 31. Decbr. 1870 ein Cassensaldo von 1379 Thalern gegenüberstand. Die Verwaltung wurde von Anfang an unentgeltlich geführt.

Was sodann die finanziellen Verhältnisse der Altstädtischen Begräbnißanstalt betrifft, so betrugen die Kosten der ersten Anlage einschließlich des Landankaufs zur Vergrößerung des Doventhorstkirchhofs und der Gebäude, soweit sich dieses ermitteln läßt, circa 25,000 Thaler, wovon 12,758 Thaler 54 Grote aus den bis zum Jahre 1849 wieder abgetragenen Vorschüssen der Kirche, der Rest aber aus der Einnahme an Umschreibengebühr und für verkaufte Stellen bestritten wurde.

Im Jahre 1843 wurde der Begräbnißplatz vor dem Doventhore durch Ankauf eines benachbarten Grundstücks mittelst eines Kostenaufwandes von 4500 Thalern, welche die Kirchen vorschossen und bis 1857 zurückerhielten, vergrößert.

Ebenso wurde der Begräbnißplatz vor dem Heerdenthore zuerst 1847 mit einem Kostenaufwande von 4416 Thalern 40 Groten und sodann 1860 und 61 mit einem Kostenaufwande von 21,636 Thalern 45 Groten vergrößert, wozu außer den von der Sparcasse angeliehenen 12,000 Thalern von den Kirchen 2500 Thaler vorgeschossen werden mußten, die jedoch auch bis 1864 wieder zurückbezahlt waren.

Außerdem hat die Begräbnißanstalt sich wegen nicht ausreichender Einnahme in den Jahren 1830 — 33 und 1835 — 1840 genöthigt gesehen, im Ganzen noch 4713 Thaler 17 Groten, und zwar unverzinslich, von den Kirchen anzuleihen, welche jedoch bis 1853 vollständig wieder zurückbezahlt werden konnten.

Später gestalteten sich die Verhältnisse der Anstalt namentlich durch den nach Vergrößerung der Kirchhöfe steigenden Ertrag des Verkaufs eigener Gräber so günstig, daß nicht nur die nicht unerheblichen Kosten der eisernen Einfriedigung, der nöthigen Bauten und der Wagen mit Zubehör zu dem Gesamtbetrage von 14,150 Thalern in den Jahren 1854 bis 1867 aus dem laufenden Haushalt bestritten werden konnten, sondern die Verwaltung sich auch außerdem im Stande sah, am Schlusse der Jahre 1866, 1868 und 1869 jedesmal die Summe von 13,242 Thalern 4 Groten zur Ablösung von  $\frac{1}{10}$  der den betheiligten Kirchen durch das Arrêté des Präfecten vom 19. Januar 1813 und durch die späteren Verordnungen des Senats als Entschädigung für ihre frühere Einnahme nach einem 10jährigen Durchschnitt zugesicherten jährlichen Rente zu verwenden.

Die Vermal  
Recht, diese Ueberl  
den Kirchen zu vert  
diesem Rechte kein  
Rentenschuld zu bef  
nicht abnehmenden  
welcher nur im Ein  
legung der Begräbn  
Alle diese Ueberl  
der letzten Classe so  
dadurch völlig gedeckt  
früher erhielt der  
waltung eine jährlic  
waltung mit Rückf  
diese Vergütung ver  
Den betheil  
Vorschüsse erstattet  
führte jährliche G

welche sich nach  
1869, jedes Mal  
ein anderer Nutzen  
Begräbnißanstalt v

Schließlich  
fiatoremischen Beg  
mit einigen Wort

Die Verk  
haben sich verich  
zur Veranstaltung  
Senat genehmigt  
das Erforderliche  
sehen ist, deren  
belegenen Erbbeg

Der aus  
verhändlich Eige  
weit den Einwi  
höheit das Begrä

Ähnlich  
in Betreff der A  
in welchen und  
die Kosten der  
Verwaltung der  
selben entschädigt  
Juni 1813 die  
und zugleich alle  
der Einnahmen a  
als deren Mitgli

Der Besd  
Ablauf derselben

Die Verwaltungscommission hatte freilich nach den bestehenden Normen das Recht, diese Ueberschüsse zum Betrage von 39,726 Thalern 12 Groten einfach unter den Kirchen zu vertheilen, sie hat es aber im Interesse der Anstalt erachtet, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen, um zunächst die Anstalt von der fraglichen Rentenschuld zu befreien. Auch das Jahr 1870 hat wiederum in Folge des noch nicht abnehmenden Gräberverkaufs einen Ueberschuß von 10,924 Thalern gelassen, welcher nur im Hinblick auf die immer näher tretende Nothwendigkeit einer Verlegung der Begräbnißplätze bis jetzt nicht in gleicher Weise verwandt worden ist. Alle diese Ueberschüsse ergaben sich, ungeachtet die Gebühren für Beerdigungen in der letzten Classe so niedrig gestellt sind, daß nicht einmal die Auslagen der Anstalt dadurch völlig gedeckt werden. Die Verwaltung ist seit 1837 unentgeltlich geführt. Früher erhielt der Rechnungsführer der Verwaltungscommission für seine Mithaltung eine jährliche Remise von 200—300 Thalern, 1837 aber glaubte die Verwaltung mit Rücksicht auf die damaligen ungünstigen Verhältnisse der Anstalt auf diese Vergütung verzichten zu müssen.

Den beteiligten Kirchen sind, wie schon oben erwähnt, ihre sämtlichen Vorschüsse erstattet worden. Außerdem haben sie die ihnen im Jahre 1813 zugesicherte jährliche Entschädigung, wie folgt erhalten:

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| U. L. Frauen .....  | Thaler 701.48 Gr. |
| St. Martini .....   | 160.28 "          |
| St. Ansgarii .....  | 723.20 "          |
| St. Stephani .....  | 735.8 "           |
| St. Petri .....     | 723.20 "          |
| St. Pauli .....     | 745.48 "          |
| St. Remberti .....  | 334.— "           |
| St. Michaelis ..... | 511.24 "          |

Thaler 4634.52 Gr.

welche sich nach den erfolgten Capitalzahlungen in den Jahren 1866, 1868 und 1869, jedes Mal um 10 Procent vermindert hat. Eine andere Einnahme oder ein anderer Nutzen irgend einer Art ist den Kirchen aus der Verwaltung der Begräbnißanstalt bisher nicht zugeflossen.

Schließlich glaubt die Commission auch die rechtlichen Verhältnisse der beiden stadtbremischen Begräbnißanstalten, wie sie sich aus deren Entstehung ergeben, wenigstens mit einigen Worten berühren zu sollen.

Die Verhältnisse der Neustädtischen Anstalt liegen klar und einfach vor. Es haben sich verschiedene Bewohner der Neustadt zur Anlage eines Begräbnißplatzes und zur Veranstaltung der Begräbniße auf demselben vereinigt. Die Vereinigung ist vom Senat genehmigt, von demselben ist auch in Betreff der Verfassung und Verwaltung das Erforderliche festgesetzt, so daß die Anstalt als eine Universitas ordinata anzusehen ist, deren Mitglieder die Eigenthümer der auf dem angelegten Begräbnißplatze belegenen Erbbegräbniße sind.

Der aus eignen Mitteln angeschaffte und angelegte Begräbnißplatz ist selbstverständlich Eigenthum der Universitas, welche ebenso wie die Anstalt nur in so weit den Einwirkungen des Staats unterliegt, als derselbe vermöge seiner Polizeihochheit das Begräbnißwesen zu reguliren und zu beaufsichtigen berechtigt und verpflichtet ist.

Ähnlich, wenn auch abgesehen von dem Eigenthum der Plätze, liegt die Sache in Betreff der Altstädtischen Beerdigungsanstalt. Auf das Erbieten derjenigen Kirchen, in welchen und auf deren Kirchhöfen bis dahin die Beerdigungen stattgefunden hatten, die Kosten der anzulegenden neuen Begräbnißplätze vorzuschießen, wenn ihnen die Verwaltung derselben übertragen und sie für ihre Verluste aus den Intraden derselben entschädigt würden, wurde denselben durch Beschluß des Präfecten vom 19. Juni 1813 die Besorgung der Leichenbegängnisse in der Stadt Bremen übertragen und zugleich alles Erforderliche in Betreff der Verwaltung sowie der Verwendung der Einnahmen angeordnet, so daß auch hier eine Universitas ordinata entstand, als deren Mitglieder jedoch nur die beteiligten Kirchen angesehen werden können.

Der Beschluß war freilich nur für die nächsten 1½ Jahre bestimmend. Nach Ablauf derselben sollte vom Präfecten über die Fortdauer der getroffenen Einrichtung

Beschluß gefaßt und entschieden werden, ob die Begräbnißanstalten ferner von den Kirchen zu administriren oder auszuverdingen seien.

Allein schon vor Ende des Jahres 1813 erlangte Bremen seine Unabhängigkeit wieder und bereits am 29. December 1813 erfolgte ein Beschluß der Regierungscommission des Senats und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben, durch welchen den fraglichen Kirchen die Leichenbestattung ohne Zeitbeschränkung übertragen wurde, wobei es denn auch bis jetzt unverändert geblieben ist. Der Unterschied zwischen der Altstädtischen Begräbnißanstalt und der Begräbnißanstalt der Neustadt besteht also nur darin, daß hier die Eigenthümer der Erbbegräbnisse und dort die Kirchen die Mitglieder der juristischen Person sind und daß die staatlichen Rechte, aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich, bei dieser durch den Senat und die Bürgerschaft, bei jener allein durch den Senat ausgeübt werden.

Sehr viel zweifelhafter ist die Frage, ob die beiden Begräbnißplätze vor dem Heerden- und Doventhor Eigenthum der Begräbnißanstalt sind.

Eigenthum des Staats sind sie freilich in keinem Fall, es kann sich dabei nur darum handeln, ob den Kirchen oder der Stadtgemeinde das Eigenthum zusteht.

Eigenthum der letzteren ist jedenfalls der Theil des Heerdenthorskirchhofs, welcher in den Jahren 1860 und 61 hinzugefügt ist, da das dazu erforderliche Stück der Bürgerweide der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt vom Senat und der Bürgerschaft ausdrücklich nur zu unentgeltlicher Benutzung überwiesen wurde.

Außerdem ist für das Eigenthum der Stadtgemeinde anzuführen, daß das Areal des Heerdenthorsbegräbnißplatzes schon vor der Anlage desselben der Stadtgemeinde gehörte und eine Uebertragung des Eigenthums an die Begräbnißanstalt mindestens nicht nachzuweisen ist, so wie ferner, daß die Anlage der neuen Begräbnißplätze unter Leitung und Aufsicht des Maire geschah, wenn auch die Rechnungsführung einem der Bauherren übertragen wurde, und daß die Landankäufe zur Vergrößerung des Doventhorskirchhofes auf den Namen des Maire abgeschlossen wurden.

Dagegen sprechen andere Gründe dafür, daß beide Begräbnißplätze als Eigenthum der Begräbnißanstalt anzusehen sind.

Hinsichtlich des Theils des Begräbnißplatzes für den Westkanton, welcher früher der Michaelis-Kirchhof war, ist dies wohl kaum einem Zweifel unterworfen, da nicht ersichtlich ist, wie er in das Eigenthum der Stadtgemeinde gelangt sein sollte. Hinsichtlich der Landankäufe zur Vergrößerung desselben ist der Name des Maire in dem Kaufcontracte wohl kaum entscheidend, da die Ländereien von den Bauherren angekauft und aus den Vorschüssen der Kirchen bezahlt wurden, der Maire aber in den Documenten wohl nur als Käufer erschien, weil ihm die Leitung der neuen Anlagen übertragen war.

Für das Eigenthum der Anstalt, an beiden Begräbnißplätzen mit alleiniger Ausnahme des 1860/61 hinzugekommenen Areals der Bürgerweide läßt sich namentlich geltend machen, daß der Präfect in seinem Arrêté vom 30. December 1812 ganz bestimmt sagt, die zur Anlegung der neuen Kirchhöfe erforderlichen Abtretungen von Ländereien seien an die Kirchen und Fabriken bereits freiwillig geschehen, so daß es sich nur noch um die Bezahlung der bedungenen Entschädigung handle und daß auch der Senat wenigstens bis 1859 stets von der Voraussetzung ausgegangen ist, die neuen Begräbnißplätze seien ebenso wie die früheren Kirchhöfe Eigenthum der Kirchen. Dies ergibt sich namentlich aus den Verhandlungen über das von der Stadt für den Begräbnißplatz des Neustadtkantons anzuweisende Areal. Der Senat wollte die Bagt'sche Bleiche nicht hergeben, weil dies Grundstück für die Commune zu werthvoll sei, und beschloß endlich, der Verwaltung der Beerdigungsanstalt einen Platz beim Oberländischen Hafen abzutreten, wobei er sich ausdrücklich ein Stättegeld ausbedang. Auch das ist erheblich, daß die Eisenbahndeputation sich genöthigt sah, den zur Durchführung der Eisenbahn vom Heerdenthorsbegräbnißplatz erforderlichen Grund und Boden von der Verwaltung der Begräbnißanstalt zu expropriiren und derselben dafür 3000 Thaler zu bezahlen.

Wie dem aber auch sei, mit Sicherheit läßt sich die Eigenthumsfrage nach den der Justizcommission zugänglichen Acten nicht entscheiden. Es wird aber

bei der jetzigen  
Verwaltung der  
an den früheren  
auch wohl bei

Anlage  
zur Mittheilung  
vom 12. Mai

Bericht  
die

In Erle  
29. März 1. J.  
Deputation der  
nominirte Ver  
von ihr vertre

Das  
bisher als  
durchschnittl  
Dieses Areal  
Ausfuhr gene  
über verfügt  
vertretenen  
Grundwerth  
5 Thaler ge  
lich, da und  
erforderliche  
sind gerade  
Verpachtung  
wahrscheinlich  
glaubt dabei  
1900 Thaler  
auf ca. 50  
größere Ba  
des von de  
herigen Gen  
könnte. D  
wenigstens  
Null des B  
auf eine sol  
nicht i  
zu verwerth  
lähmt nicht  
von Verme  
der Ausdeh  
von gepfla  
M  
Bachwerth  
veranschla  
Friedhofes  
Garnison  
einigen J  
in den Ki  
die dadurch

bei der jetzigen Sachlage auch einer solchen Entscheidung schwerlich bedürfen, da die Verwaltung der Begräbnißanstalt bei Verlegung der Begräbnißplätze das Eigenthum an den früheren Plätzen ihrem jetzigen Anerbieten gemäß nicht conserviren will und auch wohl später schwerlich jemals wird conserviren wollen.

#### Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats  
vom 19. Mai 1871.

### Bericht der Deputation für die Bürgerweide, die Anlage eines neuen Begräbnißplatzes betreffend.

In Erledigung des durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 29. März/1. April d. J. ihr gewordenen Auftrags beehrt sich die unterzeichnete Deputation darüber, ob die für die Anlage eines Begräbnißplatzes in Aussicht genommene Verwendung eines Theils der Weide angemessen sei, vom Standpunkt der von ihr vertretenen Interessen aus das Nachstehende zu berichten.

Das fragliche Areal gehört zu einem größeren Complex von Kämpen, welche bisher als Grasland verpachtet sind und bei jährlicher öffentlicher Verpachtung einen durchschnittlichen Pachtertrag von 5 Thalern per Jahr und Morgen ergeben haben. Dieses Areal sowie die für die demnächstige Vergrößerung des Begräbnißplatzes in Aussicht genommenen weiter abwärts liegenden Kämpen sind, wenn anderweitig darüber verfügt werden sollte, für die Zwecke der von der unterzeichneten Deputation vertretenen Verwaltung entbehrlich. Der Pachtwerth und der darnach zu bemessende Grundwerth des zur Zeit beanspruchten Areals ist indeß nach einem Pachtwerth von 5 Thalern per Morgen zu niedrig bemessen. Bisher erfolgte die Verpachtung jährlich, da und so lange die für die Zugänglichkeit der Kämpen und deren Trockenlegung erforderlichen Wege und Gräben nicht vollständig hergestellt waren. Diese Arbeiten sind gerade jetzt beendet und würde nunmehr die Deputation zu einer zehnjährigen Verpachtung schreiten, welche nach Ansicht derselben ein weit günstigeres Ergebnis, wahrscheinlich 10 Thaler per Morgen und per Jahr liefern würde. Die Deputation glaubt daher den jetzigen Pachtwerth der fraglichen 184 $\frac{1}{2}$  Morgen auf circa 1900 Thaler per Jahr und hiernach den Grundwerth des Areals als Graslandes auf ca. 50,000 Thaler veranschlagen zu sollen. Das Grundstück würde noch eine größere Pacht, etwa 30 Thaler per Morgen, ergeben, wenn es, was nach Befall des von den Eisenbahnanlagen und dem Bürgerpark in Anspruch genommenen bisherigen Gemüselandes sehr wünschenswerth sein würde, als Gemüseland benutzt werden könnte. Dieses ist aber nach Ansicht der Deputation wegen seiner niedrigen, auch wenigstens in rentabler Weise nicht zu erhöhenden, Lage von 2 Fuß 4 Zoll unter Null des Pegels an der großen Weiserbrücke nicht zu ermöglichen und kann daher auf eine solche etwaige bessere Verpachtung keine Rücksicht genommen werden. Auch wird nicht in Erwägung zu ziehen sein, daß das Areal möglicherweise als Baugrund zu verwerthen sei, da dieses jedenfalls jetzt wegen der niedrigen Lage und Unzugänglichkeit nicht der Fall ist, und, ob es in jedenfalls ferner Zukunft der Fall sein wird, von Voraussetzungen abhängt, deren Eintreten jetzt nicht zu ermessen ist, nämlich von der Ausdehnung der Stadt in dieser Richtung und von der dadurch bedingten Anlage von gepflasterten Zugängen.

Man wird daher nicht zu niedrig und nicht zu hoch greifen, wenn man den Pachtwerth des Areals zu 1,900 Thalern und den Grundwerth zu 50,000 Thalern veranschlagt.

Im Osten des fraglichen Areals befindet sich, übrigens nach dem Project des Friedhofes von diesem durch einen breiten Graben geschieden, der Schießstand der Garnison und vor diesem der öffentliche städtische Abzugsgraben, welcher letztere vor einigen Jahren zur Beseitigung der mit der frühern Einmündung des Abzugsanals in den Kuhgraben verbundenen Uebelstände hergestellt ist. Auf beide Umstände und die dadurch, wenn dieselben nicht durch anderweitige Maßnahmen beseitigt werden,

für den projectirten Begräbnißplatz möglicherweise hervorgerufenen Mißstände glaubt die Deputation aufmerksam machen zu sollen.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die beiden im Osten und Westen des Bürgerparkes sich erstreckenden, unter Verwaltung der Deputation stehenden, Wege und der diese Wege verbindende Quermweg, welche anscheinend als Zufahrten zum Begräbnißplatz projectirt sind, mit Reihen von Eichenbäumen alleearartig bepflanzt sind, welche Alleen zu erhalten im Interesse der Wege und des Bürgerparkes sich empfiehlt. Sämmtliche Bäume sind indeß noch so jung, daß im Fall der Erhöhung und Be-  
pflasterung der Wege in angemessener Jahreszeit leicht zu ermöglichen ist, die Bäume entsprechend höher zu pflanzen.

Die Deputation für die Bürgerweide.

(gez.) **Pürman.** (gez.) **L. C. Nolze.**

#### Anlage V.

zur Mittheilung des Senats  
vom 19. Mai 1871.

### Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Anschaffung eines Eisbrechdampfers betreffend.

In Folge des ihr erteilten Auftrags hat die Deputation die Frage der Anschaffung eines Eisbrechdampfers einer näheren Prüfung unterzogen und verieht nicht in dem Folgenden über den Gegenstand zu berichten.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein kräftiges eisernes Dampfschiff bei dem Brechen des Eises im Strome nützliche Dienste wird leisten können, weniger dürfte solches in den Bassins von Bremerhaven der Fall sein, weil hier die Hauptarbeit in dem Durchschleusen des gebrochenen oder durchsägten Eises besteht, so daß die Mitwirkung eines Eisbrechdampfers zum Brechen des Eises sich auf eine geringe beschränken und wahrscheinlich mehr Kosten erfordern würde, als die ohnehin für das Durchschleusen unentbehrlichen Arbeiter für das Lossägen des Eises in Anspruch nehmen.

Es wird sich unter diesen Umständen fragen, ob die Kosten der Anschaffung eines solchen Eisbrechdampfers, seiner Unterhaltung und Bemannung, sowie der staatsseitigen Verwaltung des Betriebes, zumal in Rücksicht auf die gegenwärtige starke Inanspruchnahme der Finanzkräfte des Staats, auch mit dem Vortheile des Brechens des Eises im Weserstrom in angemessenem Verhältnisse stehen.

Eingezogenen Erkundigungen zufolge wird ein solches Dampfschiff, wenn es einigermaßen den Zweck erfüllen soll, einen Kostenaufwand von 60,000 Thalern bis 65,000 Thalern Gold in Anspruch nehmen. Dazu würden noch die Kosten des Inventars kommen und diejenigen der Bemannung und der Verwaltung. Was die letzteren anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Schiff in milden Wintern gar nicht für seinen eigentlichen Zweck, in solchen Wintern aber, in welchen anhaltend strenger Frost vorgewaltet hat, nur eine kurze Zeit bei dem Eintreten milderer Bitterung zum Brechen des Eises würde verwendet werden, während der anderen Periode des Jahres aber zu anderm Dienste, etwa zum Schleppen zu benutzen wäre. Dazu würde nun eine Betriebsverwaltung einzusetzen sein, mithin eine ganz neue Institution, gegen welche geltend zu machen sein dürfte, daß seither der Staat sich von Unternehmungen fern gehalten hat, die besser der Privatthätigkeit zu überlassen sein würden.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung eines Eisbrechdampfers erscheinen demnach der Deputation so erheblich und die Bedenken gegen eine staatsseitige Betriebsverwaltung so schwer wiegend, daß dieselbe nur empfehlen kann, für jetzt den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **Franz Tecklenborg.**